

# Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 14/24

Berlin, 17.03.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 12.06.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>0208, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin</b>

**öffentlich versteigert werden:**

Eingetragen im **Grundbuch von Mitte**

folgender Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

<b>lfd. Nr.</b>	<b>ME-Anteil</b>	<b>Sondereigentums-Art</b>	<b>SE-Nr.</b>	<b>Blatt</b>
2	524,66/ 10.000	Wohnung	15	12122N

an dem Grundstück

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flur- stück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Mitte	Flst. 42/122 Nr. 72	Gebäude- und Freifläche	10115 Berlin, Haber- saathstraße 30	542

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)</b>	<b>Verkehrswert</b>
	Das Wohnungseigentum ist belegen im DG rechts eines 5-geschossigen Wohngebäudes (BJ 1890, Dachausbau 1999). Es verfügt über 1 Zimmer, bzw. Studio mit offener Küche, Bad, Diele und Dachterrasse (51,11 m <sup>2</sup> groß). Das Gebäude verfügt über eine Erdgas-Zentralheizung, zentrale Warmwasserbereitung und über einen normalen/gepflegten Bauzustand. Die Objektbeschreibung entstammt dem Gutachten vom 30.11.2024, auf welches ergänzend Bezug genommen wird.	380.000,00 €

Der Verkehrswert wurde auf 380.000,00 € festgelegt.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 18.03.2024

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.